



Reglement Schulzahnpflege

1 Grundlagen

Die Primarschule Hausen ist verpflichtet, die Schulzahnpflege nach den kantonalen Bestimmungen durchzuführen, die in der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15.11.1965, Neudruck 1992 (Änderungen vom 3.04.1996) und dem Gesundheitsgesetz vom 2.04.2007 festgehalten sind.

2 Ziel und allgemeine Bestimmungen

Durch Massnahmen zur Erhaltung gesunder Zähne soll ein Beitrag an die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler geleistet werden. Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) Regelmässige Aufklärung der Eltern, Lehr- und Betreuungspersonen, Schülerinnen und Schüler über zweckmässige Mundpflege und gesunde Ernährung
- b) Vorbeugende Massnahmen gegen Gebisszerfall bei Schülerinnen und Schülern
- c) Jährliche zahnärztliche Untersuchung

Die Primarschulpflege Hausen ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege für alle Kinder ab Kindergartenalter bis Ende der Primarschulzeit. Die entsprechenden Aufgaben können an die Schulleitung, Schulverwaltung und an Fachpersonen delegiert werden. In Fachfragen wird der Schulzahnarzt oder die Kantonale Gesundheitsdirektion beigezogen.

3 Zahnarztuntersuch mit Gutscheinsystem

Für den obligatorischen jährlichen Zahnarztuntersuch hat die Primarschulpflege Hausen eine Vereinbarung mit der Zahnärzte-Gesellschaft des Kantons Zürich abgeschlossen. Ein jährlich abgegebener Gutschein berechtigt jedes schulpflichtige Kind zum Bezug eines einheitlichen zahnärztlichen Untersuchs. Die Wahl des Zahnarztes ist Sache der Erziehungsberechtigten.

4 Kollektive Prophylaxe

Es werden folgende vorbeugende Massnahmen durchgeführt:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Eltern schulpflichtiger Kinder über gesunde Ernährung und Mundhygiene.
- b) Regelmässiges Üben der Zahnreinigung unter fachkundiger Anleitung.

5 Zahnärztlicher Untersuch und Behandlung

Das Aufgebot erfolgt in Form eines Gutscheins, welcher am Anfang jedes Schuljahres an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abgegeben wird. Es wird empfohlen, Ihr Kind spätestens bis Ende Herbst für den Untersuch anzumelden, damit dieser bis spätestens Ende Februar durchgeführt werden kann. (Verfall des Gutscheins).

Die Untersuchung erfolgt durch einen frei wählbaren Zahnarzt, der den Gutschein akzeptiert und sich somit verpflichtet, die Richtlinien der Zürcher Schulzahnuntersuchung einzuhalten. Die Zahnärzteschaft im Kanton Zürich und meist auch in anderen Kantonen akzeptieren die Gutscheine weitgehend.

Pro Primarschulzeit (inkl. Kindergarten) übernimmt die Primarschule Hausen einmal zwei Bitewing-Röntgenbilder. Eltern, die keine Kontrollröntgenaufnahmen bei ihren Kindern wünschen, können dies auf dem Gutschein festhalten.

Die Behandlung der Zähne mit Fluorid-Lack ist in der Gutscheinpauschale inbegriffen. Eltern, die keine Fluoridanwendung bei ihren Kindern wünschen, vermerken dies auf dem Gutschein.

Die untersuchende Zahnärztin bzw. der untersuchende Zahnarzt gibt eine Empfehlung für die Behandlung bzw. das weitere Verhalten an die Erziehungsberechtigten ab. Alle weiteren Entscheidungen sind Sache der Erziehungsberechtigten.

Die Kontrolle über die jährliche obligatorische Untersuchung wird durch den Verrechnungsrücklauf der Gutscheine an die Schulverwaltung gewährleistet.

6 Finanzielle Bestimmungen

6.1 Kostenübernahme von obligatorischen Untersuchungen

Die Primarschule Hausen trägt die Kosten für die Untersuchung anhand bzw. in der Höhe des abgegebenen Gutscheins. Übernommen werden ebenso die Kosten für eine Bitewing-Röntgenaufnahme während der Kindergarten- bzw. Primarschulzeit. Der Wert des Gutscheins für die obligatorische Untersuchung und die Röntgenaufnahmen wird von der Kantonalen Gesundheitsdirektion festgelegt.

6.2 Finanzielle Unterstützung

Einen Beitrag der Primarschule Hausen an die nicht gedeckten Behandlungskosten (Zahnbehandlung, Zahnkorrektur und Kieferregulationen) erhalten nur die Kinder, deren Eltern Individuelle Prämienverbilligung im Kanton Zürich beziehen. Es wird somit auf das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen der Erziehungsberechtigten abgestützt. Ist das steuerbare Gesamtvermögen höher als 300'000.- besteht kein Anspruch auf eine Kostenbeteiligung. Die finanzielle Beteiligung der Primarschule Hausen berechnet sich wie folgt:

IPV Stufe 6+7	Keine Kostenbeteiligung		
IPV Stufe 4+5	Übernahme von	10% der nicht gedeckten Kosten	max. 500.- pro Schuljahr und max. 1200.- pro Primarschulzeit (Kindergarten bis 6. Klasse)
IPV Stufe 3	Übernahme von	20% der nicht gedeckten Kosten	
IPV Stufe 2	Übernahme von	30% der nicht gedeckten Kosten	
IPV Stufe 1	Übernahme von	40% der nicht gedeckten Kosten	

Beiträge der Primarschule Hausen bedingen zudem folgende Voraussetzungen und Ablauf:

- a) Allgemeine Schulpflicht an der Primarschule (Kindergarten bis 6. Klasse) Hausen am Albis, sowie bei Schülerinnen und Schüler die im Rahmen der sozialpädagogischen Massnahmen anderweitig geschult werden, aber in der Schulgemeinde Hausen am Albis schulpflichtig sind.
- b) Die Eltern müssen den Zahnarzt bzw. die Zahnärztin vor der Behandlung betreffend der Prämienverbilligung in Kenntnis setzen, damit der KVG-Tarif angewendet werden kann.
- c) Die Leistungsabrechnung des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin muss zuerst der Krankenkasse eingereicht werden, welche allfällige Leistungen übernimmt.
- d) Zusammen mit der Leistungsabrechnung des Zahnarztes und der Krankenkassenabrechnung ist die Meldung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) betreffend der „Verrechnung/Auszahlung der Individuellen Prämienverbilligung“ einzureichen an: Primarschule Hausen, Schulverwaltung, Postfach 111, 8915 Hausen am Albis.
- e) Die Rückvergütungen von Zahnbehandlungskosten an die Eltern erfolgen nur, wenn die Rückzahlung mindestens 50.- beträgt.
- f) Die Zahnarztleistung ist während des laufenden und des vergangenen Schuljahres erbracht worden.
- g) An Unfallbedingte Zahnschäden werden keine Beiträge erstattet (Unfallversicherung/Krankenkasse).
- h) Unentschuldigtes Fernbleiben von Zahnarztterminen geht zulasten der Eltern.
- i) Die Primarschule Hausen kann nach Konsultation eines Vertrauenszahnarztes ihren Beitrag kürzen oder verweigern wenn:
 - die vorbeugenden Massnahmen verweigert werden (betrifft nicht eine von den Eltern abgelehnte Fluoridanwendung)
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurück zu führen sind
 - eine notwendige Gebissanierung infolge Nachlässigkeit der Eltern nur teilweise ausgeführt oder vorzeitig abgebrochen wurde
 - für neuerliche Behandlungen Beiträge beantragt werden, nachdem vorangehende, vom Zahnarzt bzw. der Zahnärztin empfohlene Behandlungen verweigert wurden
 - die im Rahmen von Stellungskorrekturen notwendige Intensivprophylaxe nicht eingehalten wurde und sich darauf kariöse Schäden einstellen

7 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Primarschulpflege Hausen am Albis an der Sitzung vom 1. Dezember 2015 genehmigt und tritt per 1. Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Regelungen über die Schulzahnpflege.